



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1988

Nummer 58

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	20. 7. 1988	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Errichtung eines Bodenschutzzentrums	1288
2100	5. 8. 1988	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Paßgesetz - AAPaßG -	1288
791	29. 6. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes (Förderrichtlinien Naturschutz - F6 Na 88)	1293

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Justizminister	
Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln	1298
Finanzminister	
12. 7. 1988	1295
RdErl. - Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1989	
Minister für Wissenschaft und Forschung	
25. 7. 1988	1298
Bek. - Ungültigkeit von Dienstsiegeln	
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
2. 8. 1988	1298
Bek. - 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung einer Nachfolgerin aus der Reserveliste	
Hinweise	
Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 8 v. 15. 8. 1988	1299
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 30 v. 22. 7. 1988	1300
Nr. 31 v. 27. 7. 1988	1300

2000

I.

Errichtung eines Bodenschutzzentrums

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 20. 7. 1988 – I B 3 – 4.414

- 1 Als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), – SGV. NW. 2005 – wird mit Wirkung vom 1. September 1988 im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft das

Bodenschutzzentrum des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Sitz in Oberhausen errichtet.

- 2 Dem Bodenschutzzentrum obliegen Konzeption und Dokumentation der Untersuchungs- und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Bodenschutzes. Es berät den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft problemorientiert in den Fragen des Bodenschutzes und arbeitet nach dessen näherer Weisung in interdisziplinären Teams und im Zusammenwirken mit der Wirtschaft und mit öffentlichen Stellen außerhalb der Landesverwaltung. Das Bodenschutzzentrum ist Anlaufstelle für nationale und internationale Organisationen und Stellen mit Aufgaben im Bodenschutz.

- 3 Das Bodenschutzzentrum untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

– MBl. NW. 1988 S. 1288.

2100

**Ausführungsanweisung
zum Paßgesetz – AAPaßG –**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1988 –
I B 3/38.18

Zur Durchführung des Paßgesetzes (PaßG) vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 537) sind seitens des Bundes folgende Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften ergangen:

1. Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 2),
2. Verordnung über die Befreiung von der Paßpflicht und zur Bestimmung von amtlichen Ausweisen als Paßersatz (Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes – DVPaßG) vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 13),
3. Verordnung über amtliche Pässe der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 22),
4. Gebührenverordnung zum Paßgesetz (Paßgebührenverordnung – PaßGebV) vom 2. Januar 1988 (BGBl. I S. 59),
5. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Paßgesetzes (PaßG) vom 2. Januar 1988 – PaßVwV – (GMBL S. 3/Bundesanzeiger-Beilage Nr. 1 a).

Zur Ausführung der Vorschriften unter Nr. 5 ergeht folgende allgemeine Weisung gemäß § 9 Abs. 2 OBG:

Soweit die nachstehenden Bestimmungen mit „Zu Nr.“ eingeleitet werden, beziehen sie sich auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Paßgesetzes (PaßG)-PaßVwV.

1 Zu Nr. 1.5

Ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung eines zweiten Reisepasses ist auch anzuerkennen, wenn der Paßbewerber geltend macht, daß sein Reisepaß regelmäßig im innerdeutschen Verkehr verwendet wird und er dies bei Auslandsreisen nicht zu erkennen geben möchte. Auf Nr. 15.3 weise ich hin.

2 Zu Nr. 2.4

2.1 Der Kinderausweis der Bundesrepublik Deutschland wird von den nachstehend aufgeführten Staaten

nicht anerkannt. Für Reisen von Kindern in diese Staaten ist deshalb nicht ein Kinderausweis, sondern ein Reisepaß auszustellen:

Äquatorialguinea	Kuwait
Bahrein	Mauretanien
Bangladesch	Mongolei
Burundi	Mosambik
Dschibuti	Oman
Ecuador	Seschellen
Guinea	Surinam
Katar	Thailand

- 2.2 Die folgenden Staaten/Territorien erkennen deutsche Kinderausweise unter bestimmten Voraussetzungen an. Die Schlüsselzahlen 1 bis 9 erläutern die zusätzlichen Bedingungen.

Ägypten	8 (1)	Neukaledonien	1
Angola	1	Panama	1
Birma	4	Peru	1
Botsuana	1	Philippinen	1
Brunei	3	Polen	1
Chile	1	Ruanda	7 a
Gabun	3/5	Rumänien	1
Grenada	1	Saudi-Arabien	8
Guatemala	1	Schweden	9
Guyana	1	Sierra Leone	7
Hongkong	1	Singapur	1
Indien	1	Somalia	3
Indonesien	8	Sri Lanka	1
Iran	8 (1)	Swasiland	1 a
Jamaika	1	Syrien	6
Jemen	8	Taiwan	1
Jemen (Demokr.)	1	Tansania	8
Jugoslawien	1	Tschechoslowakei	1 b
Kolumbien	1	Tunesien	1
Korea	8 (1)	UdSSR	1
Kuba	1	Ungarn	1
Liberia	1	Vanuatu	1
Libyen	8	Venezuela	1
Malaysia	2	Vereinigte	
Malediven	1	Arabische Emirate	8
Mali	1	Zypern	1
Malta	1		

Die Schlüsselzahlen bedeuten:

- 1 = Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein.
- 1a = Der Kinderausweis wird uneingeschränkt anerkannt, jedoch wird aufgrund praktischer Erfahrungen **empfohlen**, Kinderausweise für Kinder ab 7 Jahren mit einem Lichtbild zu versehen.
- 1b = Der Kinderausweis muß für Kinder ab 4 Jahren mit einem Lichtbild versehen sein.
- 2 = Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein und die Namen der Eltern enthalten.
- 3 = Das Kind muß in Begleitung eines mit einem gültigen Paß versehenen Elternteils oder der die elterliche Sorge ausübenden Person reisen.
- 4 = Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein, und das Kind muß in Begleitung einer mit einem gültigen Paß versehenen erwachsenen Person reisen.
- 5 = Der Kinderausweis wird anerkannt, wenn das Kind zu seinen Eltern reist oder an einer Reise unter der Aufsicht zugelassener Organisationen teilnimmt.
- 6 = Im Kinderausweis müssen Nummer und Ausstellungsort des Passes des Vaters angegeben sein.
- 7 = Der Kinderausweis darf nur von Kindern bis zum 12. Lebensjahr benutzt werden.
- 7a = Der Kinderausweis darf nur von Kindern bis einschließlich des 14. Lebensjahres benutzt werden.
- 8 = Der Kinderausweis wird zwar grundsätzlich anerkannt, jedoch wird aufgrund praktischer Erfahrungen **empfohlen**, einen Reisepaß auszustellen. Dies gilt vor allem, wenn sich der Inhaber des Kinderausweises voraussichtlich

- für längere Zeit in dem betreffenden Land aufzuhalten wird.
- 9 = Der Kinderausweis wird anerkannt, wenn keine Aufenthaltsverlängerung erforderlich ist (Aufenthaltsverlängerung ist nicht erforderlich bei Besuchsreisen mit einer Dauer von nicht mehr als drei Monaten oder, bei längerem Aufenthalt, wenn sorgeberechtigte Angehörige eines nordischen Staates – Schweden, Dänemark, Finnland, Island, Norwegen – oder das Kind selbst mit Aufenthaltsgenehmigung in Schweden ansässig sind).
- 2.3 Die nicht unter 2.1 und 2.2 aufgeführten Staaten erkennen den Kinderausweis uneingeschränkt an.
- 2.4 Noch vorhandene alte Vordrucke der Kinderausweise können bis zum 31. Dezember 1988 aufgebraucht werden.
- 3 Zu Nr. 4.2
- Die Bestätigung der Paßbehörde lautet:
„Es wurde/n Kind/Kinder in den Paß eingetragen.“
- Der Bestätigungsvermerk sollte im unteren Teil der Seite 2 des Reisepasses (Seite 4 des vorläufigen Reisepasses) angebracht werden. Er kann auch auf Seite 3 des Reisepasses oder ggf. auf einer der für Sichtvermerke vorgesehenen Seiten eingetragen werden.
- 4 Zu Nr. 4.3
- Nr. 3 gilt entsprechend. Wird die Eintragung hinsichtlich eines Kindes gestrichen, sind für die Bestätigung der Paßbehörde folgende Worte zu wählen:
„Die Eintragung des Kindes (Name, Vorname) wurde gestrichen.“
- 5 Zu Nr. 4.4
- 5.1 Hinsichtlich des Befestigens und Siegels der Lichtbilder wird auf die Nrn. 6.8.4/6.8.5 PaßVwV verwiesen. Unter dem Lichtbild ist der Name des Kindes zu vermerken.
- 5.2 Wird die Eintragung hinsichtlich eines Kindes gestrichen, ist der Vermerk nach Nr. 4 ausreichend. Das Bild des Kindes ist nicht zu „entwerten“.
- 6 Zu Nr. 6.22.1
- Wegen der Schreibweise von Vor- und Familiennamen von Aussiedlern weise ich auf meinen RdErl. v. 7. 9. 1971 (SMBL. NW. 2100) hin. Ggf. sollte dem Aussiedler nahegelegt werden, beim Standesbeamten die Anlegung eines Familienbuches zu beantragen.
- 7 Zu Nr. 6.22.5
- 7.1 Bei der Bezeichnung von Orten, die außerhalb des Geltungsbereichs des PaßG liegen, dürfen Ortsnamen, die in der Zeit von 1939 bis 1945 entstanden sind (z. B. Litzmannstadt, Gotenhafen) nicht verwendet werden.
- 7.2 Auf meine RdErl. v. 13. 1. 1977 (SMBL. NW. 2100) und 1. 3. 1979 (n. v.) – I C 3/38.47/VS-NfD – weise ich hin.
- 7.3 Für die Bezeichnung des Wohnortes (Nr. 5.4.10 der Ausfüllanleitung) ist ferner folgendes zu beachten:
Hat der Rat der Gemeinde durch Satzung die Namen von Gemeindeteilen und deren Grenzen festgelegt, so ist neben dem Namen der Gemeinde auch derjenige des Gemeindeteils einzutragen. Als derartige Festlegung ist die Bezirkseinteilung (§§ 13 Abs. 1, 13d Abs. 1 Satz 1 GO) nur anzusehen, wenn der Rat dies in der Satzung bestimmt. Wird eine Gemeindeteilbezeichnung angefügt, so ist zuerst der amtliche Name der Gemeinde, dann, getrennt durch ein Komma, der Zusatz „Gemeindeteil ...“ oder „Stadtteil ...“ zu verzeichnen.
- 8 Zu Nr. 6.22.6
- Auf die von Satz 1 abweichende Regelung in meinem RdErl. v. 11. 7. 1988 (n. v.) – I B 3/38.47 (VS – NfD) – wird verwiesen.
- 9 Zu Nr. 6.2.7
- Um die Mehrfachvergabe von Seriennummern zu vermeiden, sind die Seriennummernlisten mit großer Sorgfalt zu führen.
- 10 Zu Nr. 6.4.2
- Obgleich nach dem Muster des Reisepasses sowie des vorläufigen Reisepasses (Anlage 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland) der Eintrag auf „Staatsangehörigkeit“ lautet, der sodann im Antragverfahren von der Bundesdruckerei um das Wort „deutsch“ ergänzt wird, ist der Reisepaß oder der vorläufige Reisepaß auch an Personen auszugeben, die Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind.
- 11 Zu Nr. 6.5.3
- Auf meinen RdErl. v. 7. 8. 1981 (n. v.) – I C 3/38.49 (SMBL. NW. 2100) weise ich hin.
- 12 Zu Nr. 6.7.3
- 12.1 Der Besitz eines Reisepasses mit einer Seriennummer, die bereits zuvor vergeben worden ist, kann für den Paßinhaber Mißhelligkeiten bei einer evtl. Identitätsfeststellung mit sich bringen. Es ist daher angezeigt, Reisepässe, die auf eine bereits verwendete Seriennummer laufen, einzuziehen (§ 11 i. V. m. § 12 PaßG), dem Paßinhaber einen neuen Reisepaß auszustellen und dabei folgendermaßen zu verfahren:
- 12.11 Der der Paßbehörde vorliegende Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses kann für die Herstellung eines neuen Reisepasses nochmals verwendet werden, wenn er unbeschädigt und nicht geknickt ist. In ihm ist die falsch vergebene Seriennummer durchzustreichen und eine neue Seriennummer einzutragen. Ist der Antrag nicht mehr brauchbar, ist ein neuer Antrag mit neuer Seriennummer auszufüllen und diesem der alte Antrag mit Lichtbild und Unterschrift beizufügen. In diesem Fall überträgt die Bundesdruckerei Lichtbild und Unterschrift auf den neuen Antrag. Die Paßbehörde vermerkt auf einem besonderen Blatt, daß die (wiederholte) Herstellung des Passes notwendig geworden ist, weil die Seriennummer mehrfach vergeben wurde.
- 12.12 Erst wenn der neue Reisepaß der Paßbehörde vorliegt, ist der betroffene Ausweisinhaber aufzufordern, seinen bisherigen Reisepaß gegen den neu hergestellten Reisepaß abzugeben. Der bisherige Reisepaß ist sodann zu vernichten. Dies ist aktenkundig zu machen und die bisherige Eintragung in der Seriennummernnachweisliste ist mit einem entsprechenden Hinweis zu streichen.
- 12.2 Für die Ausstellung des neuen Reisepasses sind keine Gebühren zu erheben [§ 14 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz – VwKostG – vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1978 (BGBl. I S. 3341)].
- 13 Zu Nr. 6.7.4
- 13.1 Als Ausstellungsdatum ist auf Seite 3 des Reisepasses von der Paßbehörde das Datum einzutragen, das auf der kunststoffbeschichteten Seite des Passes verzeichnet ist.
- 13.2 Die von den Paßbehörden in den Paß einzutragenden ergänzenden Angaben (Wohnort, Größe, Augenfarbe, Ordens- oder Künstlername) dürfen, wenn sie infolge eines Schreibfehlers unrichtig sind, berichtigt werden. Die fehlerhaften Eintragungen sind durchzustreichen und die zutreffenden Angaben auf derselben Zeile oder zeilenversetzt zu verzeichen. Die Berichtigung ist mit Unterschrift, Dienstsiegel und Angabe des Tages zu versehen.
- 13.3 Reichen wegen mehrmaligen Wohnortwechsels die vorgesehenen Rubriken für Wohnorteintragungen nicht aus, so kann der neue Wohnort auf einer freien Sichtvermerksseite eingetragen werden. In diesem Fall sind die Streichung auf Seite 1 und die Eintragung durch Unterschrift, Dienstsiegel und Angabe des Tages zu bestätigen.

- 13.4 Verschiedene fremde Staaten (z. B. Vereinigte Arabische Emirate) erteilen einen Sichtvermerk für die Einreise nur dann, wenn der Beruf des Paßinhabers im Paß verzeichnet ist. Obwohl der Paßvordruck hierfür keinen besonderen Raum enthält, bestehen - sofern es unbedingt erforderlich ist - keine Bedenken, den Beruf des Paßinhabers auf der für amtliche Vermerke vorgesehenen oder auf einer anderen Paßseite einzutragen. Die Eintragung ist von der Paßbehörde mit Unterschrift, Dienstsiegel und Angabe des Tages zu bestätigen.
- 14 Zu Nr. 6.7.5
Hinsichtlich der bei der Aufbewahrung von Reisepässen, deren Aushändigung an den Paßbewerber vorgesehen ist, der Aufbewahrung von Vordrucken des vorläufigen Reisepasses sowie des Kinderausweises zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen beziehe ich mich auf meine RdErl. v. 10. 6. und 5. 9. 1985 (n. v.) - I C 3/38.21/40.29 (VS-NfD 6/85). T.
- 15 Zu Nr. 6.8.1
15.1 Es ist sicherzustellen, daß ein vorläufiger Paß kurzfristig - in Eilfällen auch innerhalb eines Arbeitstages - ausgestellt werden kann.
15.2 Wird ein vorläufiger Reisepaß beantragt, weil der Paßbewerber sofort einen Reisepaß benötigt, erfordert dies nicht, daß daneben ein Antrag auf Ausstellung eines (regulären) Reisepasses gestellt wird.
15.3 Vorläufige Reisepässe können auch als Zweitpässe ausgestellt werden.
- 16 Zu Nr. 6.8.2
Nr. 14 gilt entsprechend.
- 17 Zu Nr. 6.8.3
Anlage 2 Die örtlich zuständige Polizeidienststelle ist mit einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu unterrichten.
- 18 Zu Nr. 7.13
Anlage 1 Macht gemäß Satz 3 ein Paßbewerber geltend, daß er den Reisepaß für eine Reise nach Berlin (West), in die DDR oder nach Berlin (Ost) benötigt, so ist der Reisepaß auf den vorgesehenen Reiseweg [z. B. „für Reisen nach Berlin (West) und zurück“ oder „für eine Reise nach Dresden und zurück“] zu beschränken. Das gleiche gilt, wenn der Reisepaß nach § 8 PaßG zu entziehen ist, der Paßbewerber jedoch vorträgt, er benötige den Reisepaß für den innerdeutschen Verkehr.
- 19 Zu Nr. 9.1
Anlage 1 Mitteilungen an die Grenzschutzzdirektion Koblenz sind nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen.
- 20 Zu Nr. 12.1
20.1 Erst bei der Aushändigung des (neuen) Reisepasses darf der bisherige Reisepaß eingezogen werden. Auch darf der bisherige Paß erst zu diesem Zeitpunkt als ungültig gekennzeichnet werden.
20.2 Ein vorläufiger Reisepaß, in den ein Dauervisum eingetragen worden ist, darf weder eingezogen noch ungültig gemacht werden.
- 21 Zu Nrn. 15.4.1, 15.5
Die örtlich zuständige Polizeidienststelle ist mit einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu unterrichten.
- 22 Zu Nr. 16.2
Die Seriennummer eines ausgegebenen Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses sowie die Ausstellungsbehörde sind ferner im Melderegister zu speichern. Diese Regelung gilt jedoch nur bis zum 31. 8. 1991 [§ 16 Abs. 4 PaßG, Art. 7 Satz 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzgesetzes - GFD - vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 180)].
- 23 Zu Nr. 19.3.4
23.1 Werden Pässe am Ort der Nebenwohnung beantragt, füllt die Paßbehörde den Antrag aus und leitet ihn der Bundesdruckerei zu. Auf die Abweichung gegenüber dem Antragsverfahren für Personalausweise, die am Ort der Nebenwohnung beantragt werden (Nr. 4.11 meines RdErl. v. 30. 3. 1988 - SMBL. NW. 2102), wird hingewiesen.
- 23.2 Abweichend von Nr. 19.3.4 kann die Paßbehörde Bonn Reisepässe für Bundestagsabgeordnete ohne vorherige Einwilligung der zuständigen Paßbehörde ausstellen, wenn der Paß zur Ausübung des Mandates dringend benötigt wird. Die örtlich zuständige Paßbehörde ist von der Paßausstellung nachträglich in Kenntnis zu setzen.
- 24 Zu Nr. 20.1
24.1 Für die Ausstellung von Zweitpässen an Personen, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist auch die ermäßigte Gebühr nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b PaßGebV zu erheben.
24.2 Bei gleichzeitig beantragter Änderung (z. B. des Wohnortes) und Ergänzung eines Passes (z. B. Eintragen von Kindern) darf die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PaßGebV nur einmal erhoben werden, weil nur eine Amtshandlung durchgeführt wird.
24.3 Bedürftig i. S. des § 3 der Paßgebührenverordnung sind Paßbewerber, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten oder Anspruch auf Sozialhilfe haben, die den Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beinhaltet. Das gleiche gilt für entsprechende Leistungen aus der Kriegsopferfürsorge und für Personen, deren Einkommen in der Höhe mit dem der vorgenannten Leistungsempfänger vergleichbar ist.
- 25 Zu Nr. 20.2
In Fällen, in denen Reisepässe glaubhaft für den innerdeutschen Verkehr beantragt werden, bitte ich, großzügig von den Möglichkeiten des § 3 PaßGebV Gebrauch zu machen. Vermerke, die den Geltungsbereich des Passes auf den innerdeutschen Verkehr beschränken, dürfen wegen einer Gebührenermäßigung oder -befreiung nicht angebracht werden.
- 26 Zu Nr. 21.2
Das Paßregister ist auch in der Weise zu führen, daß der Paßbehörde ein Zugriff über die Seriennummer möglich ist. Bei manueller Führung kann für diese Art des Zugriffs die Seriennummernliste verwendet werden (vgl. Nr. 8.2.7).
Meine RdErl. v. 12. 1. 1960, 11. 11. 1970, 4. 2. 1971, 29. 4. 1971, 5. 5. 1971, 5. 4. 1972, 17. 8. 1981 (SMBL. NW. 2100) und 4. 12. 1987 (n. v.) - I C 3/38.20/40.35 - werden aufgehoben.

Muster
für Mitteilungen an die Grenzschutzdirektion Koblenz
gem. § 9 PaßG

Fernschreibanschrift:¹⁾

- a) Polizeinetz:
 bu
 01 Koblenz gsd
- b) Telex:
 0862 619 bgs d oder
 0862 788 bgs d

Normaler Schriftverkehr:¹⁾

Grenzschutzdirektion
 Postfach 1644
 5400 Koblenz

Betr.: Vollzug des § 9 PaßG

hier: Speicherung einer paßrechtlichen Maßnahme
 – Neueingabe/Lösung/Änderung²⁾ – im geschützten Grenzfahndungsbestand des INPOL-Systems

Bezug:³⁾

1. Familienname: _____
2. Geburtsname: _____
3. Vornamen: _____
4. Doktortgrad: _____
5. Ordensname/Künstlername: _____
6. Tag und Ort der Geburt: _____
7. Geschlecht: _____
8. Wohnort: _____
9. Staatsangehörigkeit: _____
10. Seriennummer: _____
11. Paßbehörde, die den Paß versagt oder entzogen hat: _____

⁴⁾ Kurze Begründung: _____

 Unterschrift

Bemerkung:

¹⁾ Entsprechende Anschrift wählen.

²⁾ Zutreffendes angeben.

³⁾ Nur anzugeben im Falle einer Lösung/Änderung; es sind nur erforderlich Angaben zu den Nummern 1-4.

⁴⁾ Dient nur zur Unterrichtung der Grenzschutzdirektion; Information wird nicht im INPOL-System gespeichert.

**Mitteilung
über Verlust/Wiederauffindung eines Reisepasses/Paßersatzes/
Vorläufigen Reisepasses**

_____, den _____
(Behörde)

An den
Polizeipräsidenten/Oberkreisdirektor
als Kreispolizeibehörde

Betr.: Verlust/Wiederauffindung eines Reisepasses/Paßersatzes/Vorläufigen Reisepasses

Der nachstehend beschriebene Reisepaß/Paßersatz/Vorläufige Reisepaß ist in Verlust geraten/wiederaufgefunden worden.

Familienname: _____ Geburtsname: _____

Vorname(n): _____ Staatsangehörigkeit: _____

Doktorgrad: _____ Ordens-/Künstlername: _____

Tag und Ort der Geburt: _____

Geschlecht: _____

Wohnort/Aufenthaltsort: _____

Seriennummern des abhanden gekommenen und des neu ausgestellten
Reisepasses/Paßersatzes/Vorläufigen Reisepasses

Ausstellungsdatum: _____

Paßbehörde(n), die den abhanden gekommenen und den neuen Paß ausgestellt hat/haben:

Wann, wo und auf welche Weise ist der Ausweis abhanden gekommen? _____

Gründe, die den Verdacht rechtfertigen, daß der Paß/etc. durch andere Personen mißbräuchlich benutzt wird:

Angezeigt bei Polizeidienststelle: _____

Folgende Vordrucke sind abhanden gekommen: _____

(Unterschrift)

791

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes (Förderrichtlinien Naturschutz – Fö Na 88)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 29. 6. 1988 – IV B 1 – 1.18.01

1 **Zuwendungszweck**

Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62/SGV. NW. 791) zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes sowie zur Durchführung internationaler, insbesondere gemeinschaftsrechtlicher ökologischer Regelungen und Vorgaben nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltssordnung – LHO – (VV/VVG) Zuwendungen für Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig sichern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Vorrang beim Einsatz der verfügbaren Haushaltsmittel haben die Landschaftspläne.

2 **Gegenstand der Förderung**

2.1 **Aufstellung/Erstellung von**

2.1.1 **Landschaftsplänen (§§ 16 und 17 LG),**
2.1.2 **langfristigen Maßnahmeplänen für Naturparke (§ 44 LG),**

2.1.3 **Gutachten und Plänen über**

- die Schutzwürdigkeit (einschließlich notwendiger Schutzmaßnahmen),
- Entwicklung von Flächen, Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern sowie
- Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes geplanter oder vorhandener Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützter Landschaftsbestandteile und Naturparke.

2.2 **Maßnahmen, die in einem Plan über einen Zeitraum von mindestens 3–5 Jahren (Durchführungsplan) festgelegt sind und**

2.2.1 **die der Verwirklichung rechtsverbindlicher Landschaftspläne dienen, einschließlich deren Durchführung auf den Grundlagen von §§ 37 und 38 LG,**

2.2.2 **die, soweit ein rechtsverbindlicher Landschaftsplan nicht besteht, dazu bestimmt und geeignet sind, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 LG) zu verwirklichen,**

2.2.3 **die der Verwirklichung eines mit der unteren und höheren Landschaftsbehörde abgestimmten Maßnahmeplanes eines Naturparkträgers (§ 44 LG) dienen.**

2.3 **Einzelmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 LG) entsprechen.**

2.4 **Notwendige (§ 6 LHO) Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.**

2.5 **Grunderwerb durch Gemeinden, Gemeindeverbände und die nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände zur**

2.5.1 **Ausführung der Festsetzungen in einem rechtsverbindlichen Landschaftsplan nach den §§ 20, 22 und 23 LG sowie der in § 26 LG festgesetzten Entwicklungsmaßnahmen,**

2.5.2 **Ausstattung und Erschließung von Naturparken mit notwendigen Erholungseinrichtungen aufgrund von Festsetzungen in rechtsverbindlichen Landschaftsplänen,**

2.5.3 **Sicherung oder Arrondierung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und schutzwürdigen Biotopen, sofern kein rechtsverbindlicher Landschaftsplan vorliegt,**

2.5.4 **Gestaltung von Flächen, die für die ökologische Vernetzung der Landschaft von Bedeutung sind, sofern kein rechtsverbindlicher Landschaftsplan vorliegt.**

2.6 **Langfristige Anpachtung von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Grundstücken durch Gemeinden, Gemeindeverbände und nach § 29 BNatSchG anerkannte Verbände in Form der Kapitalisierung zur**

2.6.1 **Ausführung der Festsetzungen in einem Landschaftsplan,**

2.6.2 **Sicherung oder Arrondierung von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen, sofern kein Landschaftsplan vorliegt.**

Der abzuzinsende kapitalisierte Betrag ist anhand der ortsüblichen Pacht vergleichbarer Grundstücke mit einem Abschlag von 20% zu ermitteln; ggf. ist der Betrag zu schätzen.

2.7 **Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildwachsender Pflanzen, wildlebender Tiere und zur Sicherung ihrer Lebensstätten (Artenschutzmaßnahmen gemäß § 60 LG).**

2.8 **Finanzielle Leistungen für**

2.8.1 **Maßnahmen nach dem Landschaftsgesetz, die enteignende Wirkung haben (§ 7 LG),**

2.8.2 **vertragliche Vereinbarungen, die Entschädigungsansprüche nach § 7 LG ablösen,**

2.8.3 **vertragliche Vereinbarungen zur Durchführung von Maßnahmen in Gebieten gemäß §§ 20–23 und § 42 a LG.**

2.9 **Nicht gefördert werden:**

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4 bis 6 LG,

- Maßnahmen im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege, die nach sonstigen Förderrichtlinien gefördert werden.

3 **Zuwendungsempfänger**

3.1 **Gemeinden, Gemeindeverbände,**

3.2 **sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,**

3.3 **Träger von Naturparken,**

3.4 **natürliche Personen.**

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

4.1 **die Maßnahmen nach 2.2 (Durchführungsplan) von der höheren Landschaftsbehörde fachtechnisch geprüft und für geeignet erklärt worden sind,**

4.2 **die öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Sicherung des Zuwendungszwecks vorliegen.**

5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 **Zuwendungsart**

Projektförderung

5.2 **Finanzierungsart**

5.2.1 **Festbetragsfinanzierung, wobei der feste Betrag auf der Grundlage des im Antragsverfahren geprüften und festgestellten Umfangs der zuwen-**

dungsfähigen Ausgaben unter rechnerischer Anwendung folgender v. H.-Sätze von den ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen ist:			– natürliche Personen bis zur Höhe von 50 000,- DM per Kassenanschlag (§ 34 LHO) bereitgestellt werden.		
bei Maßnahmen nach					
– Nr. 2.1.1			80 v. H. 5.2.4		
– Nr. 2.1.2			75 v. H.		
– Nr. 2.1.3			60 v. H.		
– Nr. 2.2.1 und,			80 v. H.		
soweit die Landschaftspläne vor dem 31. 12. 1990 zur Genehmigung bei der höheren Landschaftsbehörde vorgelegt werden und innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten die Zuwendung für den ersten Durchführungsplan bei der Bewilligungsbehörde beantragt ist, nach Maßgabe der Nr. 14.1 VVG zu § 44 LHO			5.3		
– Nr. 2.2.2			90 v. H.		
– Nr. 2.2.3			50–70 v. H.		
– Nrn. 2.3 und 2.4			50–75 v. H.		
– Nr. 2.5.1			40–70 v. H.		
– bei Festsetzungen nach den §§ 20, 22 und 23 LG			70 v. H.		
– bei Entwicklungsmaßnahme nach § 26 LG			50 v. H.		
– Nr. 2.5.2			40 v. H.		
– Nr. 2.5.3			50–60 v. H.		
– Nr. 2.5.4			40–50 v. H.		
– Nr. 2.6.1			70 v. H.		
– Nr. 2.6.2			50–70 v. H.		
– Nr. 2.7			50–80 v. H.		
– Nr. 2.8.1			80 v. H.		
– soweit es sich um Maßnahmen nach §§ 20 – 26 handelt			50–70 v. H.		
– soweit es sich um Maßnahmen nach § 42 a handelt			80 v. H.		
– Nr. 2.8.2			80 v. H.		
– Nr. 2.8.3			80 v. H.		
– soweit es sich um Maßnahmen in Gebieten gemäß §§ 20 – 23 LG handelt			80 v. H.		
– soweit es sich um Maßnahmen in Gebieten gemäß § 42 a LG handelt			50–70 v. H.		
– bei allen Maßnahmen nach Nr. 2 für Ausgleichsstockgemeinden			80 v. H.		
5.2.2 Förderungsrahmen			7.1.2.2		
Bagatellgrenze:			bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 die entsprechenden Auszüge aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des Landschaftsplänes einschließlich der textlichen Darstellungen und Festsetzungen, sowie eine Auflistung über Art und Umfang der Planungsarbeiten (Leistungsbeschreibung und eine Karte mit der Abgrenzung des Plangebietes),		
bei Maßnahmen durch Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1			7.1.2.1		
bei Maßnahmen durch übrige Zuwendungsempfänger			50–70 v. H.		
Die Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen nach Nrn. 2.3 oder 2.4 durch Gemeinden (GV) kann als eine Maßnahme im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden.			7.1.2.3		
5.2.3 Den Kreisen und kreisfreien Städten können auf Antrag für kleinere Maßnahmen jährlich pauschalierte Landesmittel in der Form der Festbetragfinanzierung			7.2		
a) zur Durchführung eigener Maßnahmen nach Ziffern 2.3 und 2.4 bis zur Höhe von bewilligt (§ 44 LHO),			7.2.1		
b) zur Bewilligung an			50 000,- DM		
– kreisangehörige Gemeinden (nur bei Kreisen),			7.3		
– sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,			Auszahlungsverfahren		
			Bei mehrjährigen Maßnahmen wird der bewilligte Betrag in jährlich gleichen Teilbeträgen, beginnend im Jahr der Bewilligung, jeweils zum 1. 5. eines Jahres an den Zuwendungsempfänger ausgeschüttet. Die Nr. 7.1 VV zu § 44 LHO sowie die Nrn. 7.2 und 7.3 VVG und die Nrn. 5.14 ANBest-P/ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.		
			7.4		
			Verwendungsnachweisverfahren		
			7.4.1		
			Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG zu führen.		
			7.4.2		
			Bei Naturparkträgern, die als Vereine organisiert sind, wird für Einzelaufnahmen bis zu 20 000,- DM auf die Vorlage der Belege verzichtet.		
			7.5		
			Zu beachtende Vorschriften		
			Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche		

Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft. Förderanträge, die bei den Regierungspräsidenten vor dem 1. 7. 1988 eingegangen sind und über die noch nicht entschieden ist, sind nach den am 1. 7. 1988 in Kraft getretenen Richtlinien zu behandeln.

– MBl. NW. 1988 S. 1293.

II.

Finanzminister

**Ausstellung
der Lohnsteuerkarten 1989**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 7. 1988 –
S 2363 – 1/2 – V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1989 gilt folgendes:

I. Lohnsteuerkartenmuster

Die Muster der Lohnsteuerkarten 1989 sind gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes bestimmt worden und werden hiermit in den Anlagen bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1989 den Mustern entsprechen. Die Kartonfarbe ist rot.

Anlagen

II. Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung und Übermittlung der Lohnsteuerkarten 1989 gelten die Regelungen weiter, die auch für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1988 maßgebend waren (Erlaß v. 13. 7. 1987 – MBl. NW. S. 1425 –).

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er entspricht dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen v. 12. 7. 1988 – IV B 6 – S 2363 – 22/88 –, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht wird.

**Minister für Wissenschaft
und Forschung**

Ungültigkeit von Dienstsiegeln

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 25. 7. 1988 – I B 5

1. Das nachfolgend näher bezeichnete Dienstsiegel der Universität – Gesamthochschule – Essen mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen wurde entwendet:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm

Umschrift: Universität – Gesamthochschule –
Essen, Fachbereich 9
Architektur, Bio- und
Geowissenschaften
Staatlichen Prüfungsausschuß

Kennziffer: 1

2. Die nachfolgend näher bezeichneten Dienstsiegel der Fachhochschule Düsseldorf mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen sind abhanden gekommen:

Gummistempel, Durchmesser 22 mm

Umschrift: Fachhochschule Düsseldorf

Kennziffer: 1 und 4

Die Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt.

– MBl. NW. 1988 S. 1298.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

**Feststellung einer Nachfolgerin
aus der Reserveliste**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 2. 8. 1988

Für das verstorbene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Dr. Werner Sturzenhecker, CDU

rückt aus der Reserveliste der CDU

Frau Angelika Gemkow
Am Pfarrholz 5 a
4800 Bielefeld 15
mit Wirkung vom 23. 7. 1988

als Nachfolgerin nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2022 – habe ich die Nachfolgerin festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 2. August 1988

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1988 S. 1298.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
eine Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1988 S. 1298.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 8 v. 15. 8. 1988

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

- Zuständigkeit der Staatlichen Prüfungsämter für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen; Erweiterungsprüfungen für schulformbezogene Lehrämter. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 7. 1988 331
- Blockunterricht an Berufsschulen und Kollegschenen; Zeiteinteilung für das Schuljahr 1989/90. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 7. 1988 331
- Verordnung zur vorläufigen Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 22. Juni 1988 331
- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe; Übergangsvorschriften für die Abiturprüfung 1989 an Gymnasien und Gesamtschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1988 331
- Berichtigung der Genehmigung von Lernmitteln – Schuljahr 1988/89. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 3. 1987 332
- Siebte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 12. Juli 1988 332
- Sonderurlaubsverordnung (SUrIV); Anwendung auf Lehrerinnen und Lehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 6. 1988 333
- Bekanntgabe der Hauptvertrauensleute beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen; Änderung. Bek. d. Kultusministers v. 20. 6. 1988 334

Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers 334
- Schülerwettbewerb „Deutsche Geschichte“ um den Preis des Bundespräsidenten im Schuljahr 1988/89 336
- Bundeswettbewerb Mathematik 1989 336
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen 1988/89 337
- Landeswettbewerb Russisch 1988 337
- Landesschülerwettbewerb Alte Sprachen – antike Kultur 337
- Einladung deutscher Schulleiter und Schulaufsichtsbeamter in die USA 337
- „Hinweise zur Grundschule in Nordrhein-Westfalen“ (mit Zeugnisübersetzungen) jetzt auch in Polnisch 337
- Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS) 337
- Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. August 1988 338
- Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. Juni bis 15. Juli 1988 338
- Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 16. Juni bis 15. Juli 1988 341
- Anzeigen 343
- Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 343

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

- Satzung zur Änderung der Grundordnung für die Fachhochschule Lippe vom 17. Mai 1988 354
- Einführung der Zusatzstudiengänge Wirtschafts- und Arbeitsrecht für Diplom-Ökonomen, Diplom-Kaufleute, Diplom-Volkswirte und Diplom-Ingenieure und Öffentliches Recht für Diplom-Ökonomen, Diplom-Kaufleute, Diplom-Volkswirte und Diplom-Ingenieure an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 6. 1988 354
- Ordnung der Zwischenprüfung für Lehramtsstudiengänge der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 10. Juni 1988 354
- Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 20. April 1988 357
- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Bielefeld vom 11. Juli 1988 360
- Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Logistik für Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Dortmund vom 28. Juni 1988 364
- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geophysik an der Universität zu Köln vom 14. Juni 1988 367
- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Meteorologie an der Universität zu Köln vom 14. Juni 1988 371
- Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geologie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 7. Juni 1988 375

- Diplomprüfungsordnung (DPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 17. Mai 1988 380
- Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf vom 28. Juni 1988 380
- Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Privaten Hochschule Witten/Herdecke zur Promotion zum Doktor rerum medicinalium (Dr. rer. medic.). Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 6. 1988 381
- Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Privaten Hochschule Witten/Herdecke. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 6. 1988 383
- Vorlesungszeiten für die Studienjahre 1989/90 bis 1991/92. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 29. 6. 1988 384

Nichtamtlicher Teil

- Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. August 1988 385
- Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. bis 30. Juni 1988 385
- Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 14. bis 30. Juni 1988 387

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 30 v. 22. 7. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	5. 5. 1988	Zweite Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	320
223	22. 6. 1988	Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Fachhochschulstudiengangs zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung der Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl. VO-FH)	318
223	22. 6. 1988	Verordnung zur vorläufigen Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe	320
232	21. 6. 1988	Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung	319
301	28. 6. 1988	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes	321
301	28. 6. 1988	Verordnung über die Zuweisung von Patentstreitsachen, Sortenschutzstreitsachen, Gebrauchsmusterstreitsachen und Topographieschutzsachen an das Landgericht Düsseldorf	321

– MBl. NW. 1988 S. 1300.

Nr. 31 v. 27. 7. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
301	14. 7. 1988	Verordnung zur Zusammenfassung von Geschmacksmusterstreitsachen	336
641	1. 6. 1988	Bekanntmachung der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	324

– MBl. NW. 1988 S. 1300.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 60 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 60 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinzendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-0569